

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab  
Tel: (01) 711 00 DW 6532  
Fax: +43 (1) 7158258  
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
post@bmask.gv.at richten.An die  
Parlamentsdirektion

per E-Mail:

Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at sowie  
Gabriele.Germ@parlament.gv.at**GZ: BMASK-10001/0302-II/A/4/2012**

Wien, 13.09.2012

**Betreff: Parlamentarische Anträge 2031/A und 2032/A XXIV. GP der Abgeordneten  
Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. Harald Stefan, Mag. Danie-  
la Musiol, Herbert Scheibner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein  
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geän-  
dert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit  
Bezug auf den Beschluss des Verfassungsausschuss vom 5. Juli 2012,  
Zl. 13440.0060/2-L1.3/2012, zu den Anträge 2031/A und 2032/A wie folgt Stellung:Beide Parlamentarischen Anträge enthalten Entwürfe zu einer Neufassung des  
Art. 139 Abs. 1 und des Art. 140 Abs. 1 B-VG, wonach Parteien eines letztinstanzlich  
beendeten gerichtlichen Verfahrens, die behaupten, durch die letztinstanzliche Ent-  
scheidung wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung bzw. eines verfas-  
sungswidrigen Gesetzes in Rechten verletzt worden zu sein, einen Antrag auf Auf-  
hebung der Verordnung bzw. des Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof stel-  
len können. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
begrüßt eine derartige Beschwerdemöglichkeit.**Zum Entfall der Bescheidbeschwerde bzw. der Beschwerde gegen das Er-  
kenntnis eines Verwaltungsgerichts gem. Art. 144 B-VG i.d.g.F. bzw. Art. 144 B-  
VG i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 (Antrag Nr. 2032/A XXIV. GP):**

Bei Abschaffung der sog. Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes müsste konkret begründet werden, warum diese Rechtsschutzmöglichkeit verzichtbar sein soll.

Die Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide bzw. gegen Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten unter den in Art. 144 B-VG genannten Voraussetzungen findet **keinen vollständigen Ersatz** durch die mit dem Entwurf vorgeschlagene Gesetzes- und Verordnungsbeschwerde. Die Beschwerde nach Art. 144 B-VG gegen einen Bescheid bzw. ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes steht auch zur Verfügung, soweit der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung selbst - daher auch ohne Bezugnahme auf eine verfassungswidrige generelle Norm - in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht (etwa Recht auf den gesetzlichen Richter oder auf eine angemessene Verfahrensdauer, Willkürverbot) verletzt zu sein behauptet.

Im Unterschied zur Gesetzes- und Verordnungsbeschwerde

- zielt die Beschwerde nach Art. 144 B-VG auch direkt auf die Aufhebung eines Individualrechtsakts ab und
- kann sich die Beschwerde nach Art. 144 B-VG zwar ebenfalls auf die Behauptung der Rechtswidrigkeit der Norm, die im zugrundeliegenden Verfahren angewendet wurde, stützen, die Behauptung muss aber nicht schon in diesem Verfahren erhoben worden sein.

Die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 hat die Möglichkeit der Beschwerde nach Art. 144 B-VG - angepasst an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit - beibehalten. Erfahrungen mit der Inanspruchnahme der Beschwerde nach Art. 144 B-VG gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte sind erst nach Inkrafttreten dieses neuen Systems ab Beginn des Jahres 2014 möglich.

Für das gegenwärtig noch geltende Instrument der Bescheidbeschwerde nach Art. 144 B-VG konstatiert die Parlamentskorrespondenz Nr. 597 vom 05.07.2012, dass zuletzt jährlich rund 1.500 bis 1.800 Bescheidbeschwerde im Verfassungsgerichtshof einlangten.

Mit diesen faktischen Gegebenheiten nicht in Einklang zu bringen sind die Ausführungen in der Begründung des Parlamentarischen Antrags Nr. 2032/A XXIV. GP zum Entfall des Art. 144 B-VG, wonach die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes ihre ursprüngliche Bedeutung verloren habe und konsequenterweise entfallen solle.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vertritt daher den Standpunkt, dass die Option des Parlamentarischen Antrags 2031/A XXIV. GP, **die Beschwerde nach Art. 144 B-VG beizubehalten**, den Vorzug erhalten sollte.

**Zu Art. 151 Abs. 52 B-VG:**

Die in beiden Anträgen enthaltene Regelung über den Beginn und die Beendigung des zeitlichen Geltungsbereiches („treten in bzw. außer Kraft“) sollte aus Gründen der Rechtsklarheit unbedingt getrennt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	TEDm7zeltXXKfG648K55SFwZdhQ0W/uGP2ZLzhdAADQsvmoPOY3zRpYqmNI1BOvNExD3JsDmXv8PN9fwIXzxQZoA2LQpaMML0hTAldmmbAgY1VIY0DTxFhrlBcRmqGnvS5p4ogVnP/xSKcALCJW8+UDMa/WR5w8v5rwd62kRc=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-14T08:43:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	